

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen** und **Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 8. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2024)

zum Thema:

**Gleiche Regeln für alle – Ungleichbehandlung bei unberechtigtem Parken auf einem Behindertenparkplatz?**

und **Antwort** vom 22. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2024)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE) und  
Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18794

vom 8. April 2024

über Gleiche Regeln für alle - Ungleichbehandlung bei unberechtigtem Parken auf einem Behindertenparkplatz?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In der Antwort vom 20.12.2023 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen) vom 30.11.2023 (Drucksache 19/17499, S. 5f.) skizziert die Senatsverwaltung die durchzuführenden Schritte, die beim Umsetzen eines Kfz notwendig sind.

1. Wie viele Fälle von unerlaubtem Parken auf Behindertenparkplätzen (Zusatzzeichen 1044-10, 1044-11, 1044-12) in den Jahren 2021 bis 2023 sind dem Senat bekannt? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 1.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Bei der Polizei Berlin ist lediglich die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen für den Tatbestand „Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomolie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Zeichen 314/315 und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild). Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus.“ auswertbar. Die Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse (DWH) BOWI21 entnommen. Da DWH BOWI21 stets den monatsaktuellen Stand der im Quellsystem erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

<b>Bezirke</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>gesamt</b>
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.713	1.799	2.431	5.943
Friedrichshain-Kreuzberg	1.623	1.852	1.645	5.120
Lichtenberg	707	1.030	709	2.446
Marzahn-Hellersdorf	1.094	1.629	1.153	3.876
Mitte	5.297	6.624	7.290	19.211
Neukölln	1.277	1.468	1.215	3.960
Pankow	1.336	1.212	1.400	3.948
Reinickendorf	1.692	1.740	1.055	4.487
Spandau	496	660	866	2.022
Steglitz-Zehlendorf	2.256	2.264	1.763	6.283
Tempelhof-Schöneberg	2.063	2.160	2.218	6.441
Treptow-Köpenick	1.068	1.084	959	3.111
unbekannt	113	153	106	372
<b>gesamt</b>	<b>20.735</b>	<b>23.675</b>	<b>22.810</b>	<b>67.220</b>

Quelle: DWH BOWI21, Stand: 31. März 2024

2. Wie viele dieser Fälle wurden durch die direkte Kontaktaufnahme von betroffenen Personen mit Behinderungen ausgelöst? Welche Möglichkeiten haben betroffene Personen, umgehend eine Umsetzung des unberechtigt parkenden Fahrzeuges veranlassen zu können?

Zu 2.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

Für Fahrzeugumsetzungen im Sinne der Fragestellung sind die bezirklichen Ordnungsämter originär zuständig. Durch die Polizei Berlin erfolgt im Rahmen ihrer subsidiären Zuständigkeit keine standardisierte Priorisierung von Verkehrsverstößen und den damit verbundenen Fahrzeugumsetzungen. Die einschreitenden Dienstkräfte bewerten vielmehr die Gefahrenlage, indem sie mögliche betroffene Rechtsgüter im Einklang mit der Rechtsordnung abwägen und ergreifen gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Gefahrensituationen. Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 19 bis 23 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17499 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

3. Wie viele der oben dargestellten Fälle betreffen Mietwagen und Fahrzeuge von Car-Sharing-Anbietern?  
Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln.

Zu 3.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

4. Mit welchen Maßnahmen reagieren Polizei und Ordnungsamt auf unberechtigtes Parken auf Behindertenparkplätzen? Gibt es eine klare Prozessbeschreibung? Wenn ja, bitte darstellen.

Zu 4.:

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin und der bezirklichen Ordnungsämter entscheiden eigenverantwortlich gemäß dem Opportunitätsprinzip und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ob, wann und wie sie gegen unberechtigtes Parken auf Behindertenparkplätzen vorgehen. Mögliche Maßnahmen können die Fertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige oder die Fahrzeugumsetzung sein. Eine visualisierte Prozessbeschreibung existiert nicht.

5. Welche Kosten fallen für die Verursacher\*innen beim Parken auf Behindertenparkplätzen an? Bitte auch darstellen, ob sich Kosten bei Wiederholungen ändern. Bitte auch die Kosten für Umsetzungen/Abschleppen darstellen.

Zu 5.:

Das unberechtigte Parken auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Zeichen 314/315) und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro geahndet werden. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 47 OwiG) kann die Bußgeldstelle der Polizei Berlin bei wiederholten Verkehrsverstößen seitens der Betroffenen ein höheres Verwarnungs- oder Bußgeld festlegen.

Die Gebühren, die im Zusammenhang mit Fahrzeugumsetzungen entstehen können, sind der 27. Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung vom 3. November 2020 (GVBl. S. 876) zu entnehmen. Sie sind je nach Art der Benutzung der behördlichen Einrichtung (bezirkliche Ordnungsämter / Polizei Berlin) und dem Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen gestaffelt.

6. Ist das in der Vorbemerkung beschriebene Verfahren bekannt und, wenn ja, wie oft und nach welchen Kriterien wird dieses angewandt? Gibt es abweichende Verfahren für Kfz von Mietwagen- bzw. Car-Sharing-Unternehmen? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Zu 6.:

In der Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 15/2014 über das Umsetzen von Fahrzeugen der Polizei Berlin ist das beschriebene Verfahren festgelegt. Ein gesondertes Verfahren für Kraftfahrzeuge von Mietwagen- bzw. Car-Sharing-Unternehmen ist kein Regelungsinhalt.

Die Anzahl der durchgeführten Fahrzeugumsetzungen in den Jahren 2018 bis 2022 ist der Antwort zur Frage 3 der Schriftliche Anfrage Nr. 19/17499 zu entnehmen, die weiterhin Bestand hat. Die Gesamtanzahl der durchgeführten Fahrzeugumsetzungen im Jahr 2023 beträgt 77.399 (Polizei Berlin: 33.336 / bezirkliche Ordnungsämter: 36.007 / Berliner Verkehrsbetriebe: 9.056).

7. Welche Pläne verfolgt der Senat, um das unberechtigte Parken auf Behindertenparkplätzen zu verringern?

Zu 7.:

Die Polizei Berlin hat im Jahr 2024 das unberechtigte Halten und Parken als einen Schwerpunkt ihrer stadtweiten Verkehrssicherheitsarbeit definiert.

Berlin, den 22. April 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport